Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

...waltung Freiburg
... Sep. 2019
	4	5
3	9	

zwischen dem Träger der Einrichtung

Waisenhausstiftung Freiburg
vertreten durch die Stiftungsverwaltung Freiburg
Adelhauser Str. 33
79098 Freiburg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg
Kaiser - Joseph - Straße 143
79098 Freiburg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg
Adelhauser Str. 33
79098 Freiburg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Tagesgruppen „Schubs“

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **22.02.2011** werden für das Leistungsangebot

Tagesgruppen „Schubs“

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:	**105,73 €/pro Abrechnungstag**
Nachrichtlich: In diesem Entgeltbetrag ist kein Entgelt für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten	
Investitionsbetrag (nachrichtlich):	**9,05 €/ pro Abrechnungstag**

☒ Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Eltern- und Familienarbeit, als ein mit der Regelleistung verbindlich verknüpftes Modul **259,20 €/ Monat**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

(2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab	01.08.2019
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum	31.07.2020

Freiburg, 22.07.2019

Für die Leistungsträger

Freiburg IM BREISGAU
Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
– Amtsleitung –
Europaplatz 1
79098 Freiburg i. Br.

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Freiburg

Für den Leistungserbringer

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung